

# **Schwarzer Terrier Club Schweiz**

## **STCS**



### **Zucht- und Körreglement 2020**

**Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)**

**STCS gegründet 1989**

## 1. GRUNDLAGEN

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassenhunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie das nachfolgende Zucht- und Körreglement. Alle Züchter von Russischen Schwarzen Terrier mit von der SKG / FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüden Besitzer, deren Hund die Zuchtzulassung durch den STCS hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem STCS als Mitglied angehören oder nicht.

## 2. VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTVERWENDUNG

2.1 **Russische Schwarze Terrier** mit denen gezüchtet wird, müssen dem Rassestandard der FCI Nr. 327 in hohem Masse entsprechen (Formwert "sehr gut") und mit einem Chip (Art. 16 Tierseuchenverordnung TSV) gekennzeichnet sein. Sie müssen gesund, verhaltensunauffällig, weder ängstlich noch aggressiv sein. Sie dürfen keine zuchtausschließenden Fehler (Art. 4) aufweisen. Dem Verhalten des Hundes ist besondere Beachtung zu schenken.

2.2 Die Verhaltens- und die Formwertbeurteilung sowie Röntgen auf Hüftgelenksdysplasie (HD), Ellbogendysplasie (ED) sowie Laborbefunde der DNA-Tests auf Hyperurikosurie (HUU) und Juvenile Larynx Paralyse & Polyneuropathie (JLPP) sind für alle zur Zucht vorgesehenen **Russischen Schwarzen Terrier** obligatorisch.

2.3 Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt

2.4 Die Hunde müssen an einer vom Rasseclub oder von der SKG durchgeführten Ankörung angekört werden bevor sie zur Zucht verwendet werden dürfen. Diese Vorschrift gilt auch für importierte Hunde mit denen im Ausland bereits gezüchtet wurde.

## 3. ANKÖRUNG

3.1 Als Zulassungsbedingungen für die Ankörung müssen folgende Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Ankörung im Besitz des Zuchtwartes sein:

- Original oder Kopie der Abstammungsurkunde
- Original des HDZeugnis
- Original des EDZeugnis
- Laborbefund des DNA-Tests auf Hyperurikosurie (HUU)

- Laborbefund des DNA-Tests auf Juvenile Larynx Paralyse & Polyneuropathie (JLPP)

Im Weiteren gelten folgende Zulassungsbestimmungen:

- Der rechtmäßige Eigentümer muss durch die SKG oder Stammbuchverwaltung auf der Originalurkunde eingetragen und beglaubigt sein.
- Die Hunde müssen mindestens 18 Monate alt sein.
- Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden.
- Hitzige Hündinnen sind zugelassen, werden jedoch am Schluss der Veranstaltung beurteilt.

3.2 Das Röntgen auf HD und ED kann frühestens nach der Vollendung des 15. Lebensmonats erfolgen. Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die höchstens HD-Grad B/B und ED-Grad 1/1 aufweisen. Eine Kopie des HD- und ED-Attestes sowie des Laborbefundes der DNA-Tests auf HUU und JLPP ist beim Zuchtwart einzureichen und anlässlich der Ankörung im Original vorzuweisen. Die Erstauswertung der HD und ED Röntgenbilder erfolgt durch die Dysplasiekommission der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich.

Der Eigentümer kann, falls er mit dem HD- und ED-Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Dafür kann zusätzlich zu den Erstaufnahmen eine neue Serie von Aufnahmen der Hüftgelenke und/oder Ellbogen angefertigt und eingesendet werden. Kostenpflichtig ist der Besitzer des Hundes. Das Obergutachten wird durch die Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erstellt, jedoch nicht durch diejenige, die das Erstgutachten erstellt hat. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig.

3.3 Die Zuständigkeit für die Durchführung der Ankörung obliegt dem Zuchtwart, respektive seinem Stellvertreter.

3.4 Ankörungen werden nach Bedarf durchgeführt (durch den STCS oder die SKG) und spätestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt.

3.5 Die Ankörung besteht aus einer Verhaltens- und einer Formwertbeurteilung. Es ist empfehlenswert beide Prüfungen am gleichen Tag abzuhalten. Der Wesens- und der Formwertrichter werden durch die Zucht- und Körkommission gewählt.

3.6 Die bestandene Verhaltensbeurteilung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Formwertbeurteilung. Ein sicheres Verhalten bildet die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Zucht von Gebrauch-, Begleit- und Familienhunden.

3.7 Die Formwertbeurteilung erfolgt durch einen SKG anerkannten Formwertrichter für die Rasse **Russischer Schwarzer Terrier**. Die Bewertung des Formwertes muss mindestens "sehr gut" sein. Die Verhaltensbeurteilung wird durch einen anerkannten Wesensrichter durchgeführt. Alternativ kann die Beurteilung des Exterieurs durch zwei verschiedene Richter anlässlich von zwei verschiedenen, schweizerischen CAC- oder CACIB-Ausstellungen erfolgen.

3.8 Für jeden vorgeführten Hund wird je ein Körperbericht über Verhalten und Formwert erstellt. Die Berichte werden vom zuständigen Richter eingetragen, datiert und unterzeichnet. Die Originale der Körperberichte gehören dem Eigentümer des Hundes, die Kopien gehen an den Zuchtwart.

3.9 Bei der Ankörung werden folgende Endresultate vergeben:

- "angekört": für Hunde, die hinsichtlich des Verhaltens und Formwerts dem Standard in hohem Masse entsprechen.
- "zurückgestellt": für Hunde, die zum Zeitpunkt der Beurteilung offensichtlich nicht in guter Verfassung sind (z.B. Krankheit, Verletzung oder Verhaltensänderung infolge Läufigkeit).
- "nicht angekört": für Hunde, die hinsichtlich des Verhaltens und Formwert nicht dem Standard entsprechen oder einen der nachgenannten zucht- ausschließenden Fehler aufweisen, (siehe Art. 4.1)

3.10 Die Bewertung "angekört" oder "nicht angekört" muss durch den Zuchtwart nach Ablauf der Rekursfrist auf der Original- Abstammungsurkunde eingetragen, datiert und unterzeichnet werden. Die Rekursfrist beträgt 14 Tage ab Erhalt des Entscheides in schriftlicher Form.

3.11 Neu angekörte Hunde werden in den offiziellen Publikationsorganen der SKG veröffentlicht und der STV (Stammbuchverwaltung) gemeldet. Nicht angekörte, zurückgestellte und nachträgliche abgekörte Hunde werden der STV ebenfalls gemeldet.

3.12 Erweiterte Ausführungsbestimmungen und Ablauf der Ankörung sind in den Ausführungsbestimmungen zum Zucht- und Körreglement im Anhang definiert. Diese Ausführungsbestimmungen sind ein Bestandteil des Zucht- und Körreglements.

## 4. ZUCHTAUSSCHLUSSGRÜNDE

4.1 Unabhängig des Formwerts gelten als zuchtausschliessende Fehler:

- HD schlechter als Grad B/B

- ED schlechter als Grad 1/1
- HUU: Tiere mit dem Befund „affected“ werden von der Zucht ausgeschlossen. Tiere mit dem Befund „carrier“ dürfen nur verpaart werden mit Tieren mit dem Befund „clear“/„frei“.
- JLPP: Tiere mit dem Befund „affected“ werden von der Zucht ausgeschlossen. Tiere mit dem Befund „carrier“ dürfen nur verpaart werden mit Tieren mit dem Befund „clear“/„frei“.
- Knickrute
- Kryptorchismus, Entropium, Ektropium (auch wenn operativ korrigiert)
- Ängstlichkeit oder Aggressivität
- Vorbiss oder Rückbiss
- Toleriert werden: Zangengebiss, das Fehlen von maximal 2 Zähnen, P1 und P2, jedoch nicht nebeneinander fehlende Zähne (M3 wird nicht berücksichtigt)

4.2 Vererbt ein Hund schwere Fehler von klinischer Relevanz oder erhebliche Mängel im Exterieur oder Verhalten, kann er durch Entscheid der Zuchtkommission nachträglich abgekört werden. (Vorgehen gemäss ZRSKG)

4.2.1 Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor dem Entscheid über die Abkörung anzuhören. Die Abkörung muss ihm klar begründet und mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

Allfällig nötige veterinärmedizinische Abklärungen können verlangt werden. Die Kosten trägt der Eigentümer des Hundes.

4.2.2 Während der Zeit der Abklärungen darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

4.3 Wurde die Hündin zweimal mit Kaiserschnitt entbunden, verliert sie automatisch die Zuchtzulassung. (Vorgehen gemäss ZRSKG)

4.4 Die Abkörung wird, nach Ablauf der Einspruchsfrist (14 Tage), auf der Original-Abstammungsurkunde durch den Zuchtwart eingetragen und der STV und der SKG gemeldet. (Vorgehen gemäss ZRSKG)

## 5. IMPORTIERTE HUNDE

5.1 Importtiere müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz vom STCS oder der SKG angekört werden.

5.2 Trächtig importierte Hündinnen

Dieselbe Hündin kann maximal einmal trächtig importiert werden. Soll die trächtig importierte Hündin nach dem Wurf weiter für die Zucht verwendet werden, so muss sie vor der nächsten Belegung die Zuchtvorschriften des Rasseklubs bzw. der SKG erfüllen.

5.2.1 Die Welpen von trächtig importierten Hündinnen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im Herkunftsland gemäß den Vorschriften des zuständigen FCI- Landesverbandes oder angeschlossener FCI-Vertragspartner zur Zucht zugelassen sind.

### 5.3 Rüden auf Deckstation

Rüden auf Deckstation sind Gastrüden in ausländischem Eigentum, die einmalig für maximal 12 Monate und höchstens 2 erfolgreiche Deckakte zur Zucht in der Schweiz stehen. Sie müssen eine FCI anerkannte Abstammungsurkunde haben, vom der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sein und die Gesundheitskriterien dieses Reglements erfüllen. Die Zuchtverantwortung liegt beim Gastgeber, der unter SKG-Bestimmungen züchten muss. Es müssen der Zuchtkommission vorgängig die oben erwähnten Dokumente eingereicht werden und ein Vertrag (in einer der CH-Landesprachen oder in Englisch), in dem der Eigentümer des Rüden das Zuchtrecht für die begrenzte Zeit an den Gastgeber abgibt. Eine Verlängerung der Frist kann die ZK auf Antrag bewilligen.

## 6. ZUCHTBESTIMMUNGEN

### 6.1 Vorschriften, die Paarung betreffend:

6.1.1 Die Zuchtzulassung gilt für angekörte Hunde wie folgt:

Für Hündinnen: Die Zuchtzulassung erlischt am 8. Geburtstag.

Für Rüden: Gibt es keine obere Altersbegrenzung.

6.1.2 Die Eigentümer sind verpflichtet vor der Belegung zu überprüfen, ob beide Zuchtpartner ordnungsgemäss angekört wurden und von der FCI anerkannte Abstammungsurkunden vorliegen. Ausländische Deckrüden müssen die Zucht- und Körbestimmungen ihres der FCI angeschlossenen Landesverbandes erfüllen und zuchtzugelassen sein.

6.1.3 Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz zur Zucht gesperrt wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

6.1.4 Verpaarungen 1. Grades (Geschwister, Mutter/Sohn, Vater/Tochter) sind nicht erlaubt. Für Verpaarungen 2. Grades ist ein schriftliches Gesuch an den

Zuchtwart einzureichen, der eine Ausnahmegewilligung erteilen kann.

6.1.5 Künstliche Besamung: Es gelten die Bestimmungen des Art. 13 des internationalen Zuchtreglements der FCI.

## 6.2 Formelles

6.2.1 Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular "Deckbescheinigung der SKG" wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

6.2.2 Der Eigentümer der Zuchthündin ist verpflichtet, eine Kopie des Deckbescheinigungsformulars und der Zuchtzulassung des Deckrüden innerhalb von 8 Tagen dem Zuchtwart zuzustellen.

## 7. WURF UND AUFZUCHT

### 7.1 Zuchtbestimmung Hündin

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden, maßgebend ist dabei das Wurfdatum. Das Kalenderjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

### 7.2 Wurfdefinition

7.2.1 Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Eine Geburt in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die Welpen tot geboren werden, durch chirurgischen Eingriff zur Welt kommen oder nicht ins SHSB eingetragen werden können (z.B. Mischlinge).

7.2.2 Jeder gefallene Wurf muss dem Rasseklub und der STV gemeldet werden und wird auf der Abstammungsurkunde der Mutterhündin eingetragen.

### 7.3 Aufzucht allgemein

7.3.1 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen *mit* körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen vom behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

7.3.2 Das Wurfbuch und die Gewichtstabelle sowie medizinische Behandlungen müssen dem Zuchtwart bei der Kontrolle vorgelegt werden.

#### 7.4 Aufzucht von Großen Würfen

Die Aufzucht von mehr als 8 Welpen gilt als großer Wurf.

##### 7.4.1 Aufzucht von großen Würfen durch Zufütterung.

Für die Aufzucht großer Würfe soll die Mutterhündin in ihrer Milchleistung unterstützt werden, nötigenfalls durch eine regelmäßige Zufütterung der Welpen ab den ersten Lebenstagen. Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmäßige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, ist bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches und danach wöchentliches Wägen schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtwart vorzulegen.

7.5 Der Mutterhündin muss in jedem Falle nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen eine Zuchtpause von 12 Monaten eingeräumt werden. Maßgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und Deckdatum.

#### 7.6 Auswärtige Aufzucht

Für die Auswärtsaufzucht gelten die Bestimmungen des ZRSKG Art. 3.4.2

#### 7.7 Ammenaufzucht

Die Ammenaufzucht ist nur im Notfall erlaubt. Der Züchter sorgt für eine geeignete Amme.

#### 7.8 Wurfkontrollen durch den Zuchtwart

7.8.1 Bei Würfen bis und mit 8 Welpen ist der Zuchtwart innerhalb von 10 Tagen zu benachrichtigen, um die Wurfkontrolle durchzuführen.

7.8.2 Bei Würfen von mehr als 8 Welpen muss der Zuchtwart innerhalb von 5 Tagen benachrichtigt werden. Er wird in den ersten zwei Lebenswochen eine zusätzliche Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durchführen.

7.9 Die Welpen sind während der Aufzucht mit geeigneten Präparaten nach den Angaben des Herstellers und den Empfehlungen der SVK (Schweizerische Vereinigung der Kleintiermedizin) ab dem Alter von 2 Wochen regelmäßig zu entwurmen, dies muss im Wurfbuch dokumentiert werden.

7.10 Die Welpen sollen gemäß Protokoll der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) geimpft werden und die Impfungen sollen im Wurfbuch dokumentiert werden. Die Welpen werden mit einem Mikrochip gekennzeichnet.

7.11 Die Welpen dürfen frühestens nach Vollendung der 8. Woche, nach erfolgter Schutzimpfung und entsprechender Kennzeichnung (Mikrochip), abgegeben werden.



7.12 Der Züchter ist verpflichtet mit dem Käufer einen schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einen Vertrag mit gleichwertigem Inhalt abzuschließen. Er muss den Käufer auf allfällige, in diesem Alter bereits feststellbare Fehler aufmerksam machen und darf durchgemachte Krankheiten nicht verschweigen.

7.13 Die Abstammungsurkunde, der Heimtierausweis sowie Fütterungs-, Impf- und Entwurmungsempfehlungen sind dem neuen Eigentümer unentgeltlich mitzugeben.

7.14 Zuchtrecht, Abtretung des **Zuchtrechtes**, sowie die auswärtige Aufzucht sind in Artikel 3.4.1 und 3.4.2 des ZRSKG geregelt.

## **8. MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE ZUCHTSTÄTTE**

8.1 Nach dem Schutz des Zwingernamens durch die SKG, oder nach einer Verlegung der Zuchtstätte (Umzug) oder beim ersten Wurf von Schwarzen Russischen Terriern muss diese durch den Rasseclub auf ihre Eignung geprüft werden. Eine Kopie des Zuchtstätten-Vorkontrollberichtes ist der ersten Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung der SKG zwingend beizulegen.

8.2 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Hör- und Sichtweite der Wohnung des Züchters verfügen.

8.2.1 Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

8.2.2 Die Unterkunft muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden aus ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

8.2.3 Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für Winterwürfe muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

8.2.4 Mindestdimensionen für Unterkünfte und Ausläufe:

Mutterhündin mit Wurf:

Unterkunft:                    Grundfläche von mindestens 16.00 m<sup>2</sup> Auslauf:  
                                          Grundfläche von mindestens 60.00 m<sup>2</sup>

Die angegebenen Grundflächen der Unterkunft und des Auslaufes gelten als Minimalmasse. Bei mehreren gleichzeitigen Würfen müssen für jeden Wurf die oben genannten Flächen für Unterkunft und Auslauf entsprechend addiert werden.

8.2.5 Der Auslauf soll aus unterschiedlichem Untergrund bestehen: Kies, Sand, Gras, Platten etc. Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen. Dieser muss gegen Nässe und Kälte isoliert und wenn nötig heizbar sein. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

8.2.6 Der Auslauf muss abwechslungsreich gestaltet sein und den Welpen Spielmöglichkeiten bieten wie z.B. Schaukel, Tunnel, Wippe etc.

8.2.7 Sowohl Unterkunft und Auslauf müssen sauber gehalten werden. Sauberes Trinkwasser muss jederzeit zu Verfügung stehen. Trink- und Futtergeschirr sind stets sauber zu halten.

8.2.8 Nötigenfalls kann durch den STCS beim Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz (AKZVT) und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG beantragt werden.

### 8.3 Gesundheits- und Wesensverfassung

8.3.1 Alle Hunde der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden. Sie sollen sichtbares Vertrauen zu ihren Betreuern zeigen und müssen an Menschen, Verkehr und Umwelt gewöhnt werden.

8.3.2 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs- und Pflegebedingungen werden dem Züchter mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollbericht festgehalten. Es wird eine Frist zur Behebung der Mängel gesetzt und nachkontrolliert. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäß Art.3.5.5 des ZRSKG vorgegangen.

## 9. ADMINISTRATIVES

9.1 Der Züchter hat die Deckmeldung innert 5 Tagen nach dem letzten Deckakt und die Wurfmeldung innert 14 Tagen nach der Geburt dem Zuchtwart zuzustellen. Würfe von mehr als acht Welpen müssen dem Zuchtwart innerhalb von fünf Tagen gemeldet werden. Das Leerbleiben einer Hündin muss ebenfalls gemeldet werden.

9.2 Zur Eintragung eines Wurfes ins SHSB und zur Ausfertigung der Abstammungsurkunden, hat der Züchter die Wurfmeldung (Formular der SKG) in gut leserlicher Blockschrift handschriftlich, wahrheitsgetreu auszufüllen und innerhalb

von 4 Wochen mit den auf dem Wurfmeldeformular aufgeführten Beilagen an den Zuchtwart zu schicken.

9.3 Bei im Ausland stehenden Rüden ist eine Kopie der Abstammungsurkunde und eine Bescheinigung beizulegen, dass der Rüde die Zucht voraussetzungen des der FCI angeschlossenen Landesverbandes erfüllt.

9.4 Der Zuchtwart überprüft die Richtigkeit der Angaben und bestätigt auf dem Formular die Durchführung regelmäßiger Wurf- und Zuchtstätten Kontrollen mittels Stempel und Unterschrift. Er leitet das Formular samt Beilagen spätestens in der 6. Woche nach Wurfdatum an die Stammbuchverwaltung der SKG weiter.

9.5 Fehlen Beilagen oder ist ein Formular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar, so retourniert der Zuchtwart die Sendung an den Züchter und leitet die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung/Berichtigung an die Stammbuchverwaltung weiter.

9.6 Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Züchters.

## **10. ORGANISATION**

10.1 Zucht- und Körkommission (ZKK)

10.2 Die Zucht- und Körkommission (ZKK) ist zuständig für das Zuchtgeschehen im STCS. Sie besteht aus dem Zuchtwart und mindestens 3 weiteren Mitgliedern.

10.3 Der Zuchtwart ist Präsident der Zucht- und Körkommission und zugleich Mitglied des Vorstandes. Die Kommission bestimmt den Zuchtwartstellvertreter.

10.4 Die ZKK wird alle 2 Jahre von der Generalversammlung des STCS gewählt. Wiederwahl ist möglich.

10.5 Der ZKK obliegen folgende Aufgaben:

- Vollzug und Bearbeitung des Zucht- und Körreglements
- Vollzug und Bearbeitung der Ausführungsbestimmungen zum Zucht- und Körreglement
- Beide Vollzüge mit Antrag und Rückmeldung der SKG an die GV.
- Bearbeitung von allgemeinen Zuchtfragen, als beratendes Organ des Vorstandes und Antragsstellung an den Vorstand bzw. die GV des STCS
- Behandlung von Gesuchen und Rekursen
- Beratung der Züchter

- Erstellen von Kriterien für die Verhaltensbeurteilung

## 10.6 Zuchtwart

10.6.1 Der Zuchtwart ist gegenüber der Stammbuchverwaltung der SKG für die Administration im züchterischen Bereich verantwortlich und führt Einzelunterschrift. Bei der Abwesenheit des Zuchtwartes übernimmt der Zuchtwartstellvertreter dessen Aufgaben.

10.6.2 Der Zuchtwart und die Zuchtkommission haben beratende Funktion in allen, die Zucht betreffenden, Belangen. Die Verantwortung für die Wahl der Zuchttiere und für die Zuchtergebnisse liegt beim Züchter.

10.6.3 In den Abstammungsurkunden wird vom Zuchtwart «angekört» oder «nicht angekört» eingetragen.

### 10.6.4 Besondere Aufgaben des Zuchtwartes

- Organisation und Leitung der Ankörung
- Bestimmung der Funktionäre im Rahmen der Ankörung
- Leitung der Zucht- und Körkommission
- Organisation und Durchführung der Wurf- und Zuchtstätten Kontrollen
- Nachkontrollen
- Zuchtstätten-Vorkontrollen bei Neuzüchtern
- Kontrolle aller eingehenden Dokumente im Bereich der Zucht auf Richtigkeit und Vollständigkeit und die Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung der SKG.
- Kontaktstelle für Züchter und SKG im administrativen Bereich der Zucht
- Kontrollführung über die an- und abgekörten Tiere und laufende Meldung an die Stammbuchverwaltung der SKG
- Meldung der Zusatzangaben
- Pflicht zur eigenen Fort- und Weiterbildung (Kostenbeteiligung gemäss Absprache mit dem Vorstand)

## 11. GEBÜHREN

Für folgende Leistungen des Clubs werden Gebührenerhoben:

- Ankörung (Verhaltensbeurteilung (VB) und Formwertbeurteilung (FWB))
- Junghundebeurteilung
- Vorkontrolle der Zuchtstätte bei Neuzüchtern

- Wurf- und Zuchtstättenkontrolle (Wurfabnahme)
- Nachkontrollen der Würfe und Zuchtstätten bei Beanstandungen

Die Gebühren werden an der GV festgelegt. Für Nichtmitglieder werden die doppelten Gebühren erhoben.

Gebührenordnung siehe Ausführbestimmungen zum Zucht- und Körreglement.

## **12. SANKTIONSBESTIMMUNGEN**

Verstöße gegen das Zucht- und Körreglement und gegen die Bestimmungen des ZRSKG haben Sanktionen zur Folge. Diese können gemäß Art. 6 des ZRSKG auf Antrag des Vorstandes des STCS durch den ZV der SKG verfügt werden.

## **13. AUSNAHMEN/ BESONDERE BESTIMMUNGEN**

In einzelnen Fällen kann der Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission, mit schriftlichem Einverständnis des Präsidenten des Arbeitskreises Zucht, Verhalten, Tierchutz (AKZVT) der SKG Ausnahmen von diesem Zuchtreglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

## **14. EINSPRACHEN**

14.1 Gegen Entscheide des Wesens- und des Verhaltensrichters (Körrichter) und der Zucht- und Körkommission kann innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung (Abgabe des schriftlichen Berichts) durch eingeschriebenen Brief und Deponierung von Fr. 200.-, beim ZRSKG, Rekurs eingereicht werden. Wenn kein zuchtausschliessender Fehler vorliegt, dann wird der betreffende Hund in den strittigen Punkten von einem anderen Richter neu beurteilt. Diese Beurteilung ist endgültig.

14.2 Bei Formfehlern in der Anwendung des Zucht- und Körreglements steht den Betroffenen der Rekurs an das Verbandsgericht gegen letztinstanzliche Entscheide des Rasseklubs offen.

14.3 Der Rekurs mit Begründung und Anträgen ist innert 30 Tagen, eingeschrieben in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichtes einzureichen.

14.4 Bei Gutheissen des Rekurses werden die Fr. 200.- durch den ZRSKG zurückerstattet.

## **15. ÄNDERUNG DES ZUCHT- UND KÖRREGLEMENTES**

Änderungen dieses Zucht- und Körreglements bzw. Ergänzungen dieses Reglements oder der Ausführungsbestimmungen müssen der GV des STCS zur Genehmigung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.

Sie werden publiziert und treten frühestens 20 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## 16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Zucht- und Körreglement wurde am 01.03.2020 von der Generalversammlung des STCS genehmigt.

Dieses Zucht- und Körreglement wurde am *19.5.2021* von der SKG genehmigt.

Es tritt frühestens 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Für Bestimmungen, welche nicht ausdrücklich in diesem Reglement formuliert sind, sind die Bestimmungen des ZRSKG verbindlich.

Die in diesem Reglement enthaltene männliche Form gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung rechtsverbindlich.

Gockhausen, 17. April 2021

Präsident STCS

Zuchtwartin STCS

Christian Spirig

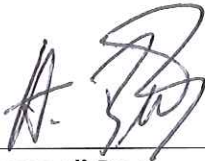
Valeria Fueter



Das Zucht- und Körreglement des Schwarzer Terrier Club Schweiz STCS sowie dessen Ausführungsbestimmungen (genehmigt von der GV des STCS am 01. März 2021) sind vom Zentralvorstand (ZV) der SKG anlässlich der Sitzung vom 19. Mai 2021 genehmigt worden.

Balsthal, 19. Mai 2021

Im Namen des Zentralvorstands



**Hansueli Beer**  
Zentralpräsident



**Yvonne Jaussi**  
Präsidentin AKZVT